

Hinweise zur Anfertigung von Diplomarbeiten aus Bürgerlichem Recht

Peter Mader

Lit: *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und –methodik für Juristen⁶ (2014).

I. Allgemeines und äußere Form

Jedes Blatt (Din-A4-Format) darf nur einseitig beschrieben werden. Die Arbeit ist mit einem Textverarbeitungsprogramm anzufertigen. Das **Titelblatt** enthält neben dem Titel der Arbeit Name, Vorname, Semesterzahl und Anschrift des Bearbeiters sowie die Angabe des Betreuers.

Der Arbeit vorangestellt werden muss eine **Gliederung (Inhaltsverzeichnis)**, bei Verwendung ungewöhnlicher Abkürzungen auch ein **Abkürzungsverzeichnis**.

II. Literaturverzeichnis

Ein Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit ist **obligatorisch**. Das Literaturverzeichnis muss alle Werke enthalten, die der Verfasser benutzt und in der Arbeit zitiert hat. Es kann nach Kommentaren und Lehrbüchern, Monographien, Aufsätzen bzw Urteilsanmerkungen untergliedert werden. Innerhalb der einzelnen Gruppen (oder insgesamt) wird die Literatur alphabetisch geordnet. Anzuführen ist der Name des Verfassers, der Buch- oder Aufsatztitel, bei Aufsätzen die Fundstelle (zB in Fachzeitschriften, Festschriften oder Aufsatzsammlungen). Bei mehrbändigen Werken ist auch die Bandnummer, bei mehreren Auflagen die Auflage anzuführen. Anzugeben ist bei Büchern ferner das Erscheinungsjahr (nicht hingegen der Verlag und der Erscheinungsort). Bei den **Fußnotenzitaten** innerhalb der Arbeit können Aufsatz- bzw Buchtitel entfallen. Grundsatz ist, dass das Zitat in der Fußnote so ausfallen muss, dass der Leser das komplette Zitat anhand des Literaturverzeichnisses eruieren kann.

Die Zitate müssen weiters den gebräuchlichen **Abkürzungs- und Zitierregeln** entsprechen, die etwa bei *Dax/Hopf (Hrsg)*, AZR - Abkürzungs- und Zitierregeln der

österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (7. Aufl 2012, auch im Internet unter www.manz.at zugänglich) nachgesehen werden können. Alternativen bieten *Jahnel*, NZR Neue Zitierregeln *Sramek* Basiswissen Typographie und Verlagswesen (2012; s auch www.rida.at/Zitiermaster) oder *Keiler/Bezemek*, *leg cit*³, Leitfaden für juristisches Zitieren (2014). Zwischen diesen Regelwerken gibt es kleiner Abweichungen, so dass es anzuraten ist, mit dem Betreuer abzuklären, welche Regeln verwendet werden sollen.

Meist genügt auch ein Blick in die einschlägigen Lehrbücher (zB in den *Koziol/Welser*), um sich mit den juristischen Zitiergepflogenheiten vertraut zu machen.

III. Gliederung

Die Gliederung soll den **Inhalt und den Aufbau der Arbeit** darstellen. Dabei soll nach Möglichkeit zunächst eine Grundeinteilung in Arbeitsabschnitte vorgenommen werden – also nicht bloß Kapitel 1-xx, sondern eine Zusammenfassung mehrerer Kapitel in Schwerpunkte (eine allgemeine Regel kann hier freilich nicht aufgestellt werden). Eine zu detaillierte Untergliederung innerhalb der einzelnen Kapitel ist zu vermeiden; nicht jeder Absatz der Arbeit muss einen eigenen Gliederungspunkt haben. Alleinstehende Untergliederungspunkte sind zu vermeiden(wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen). Bei der stufenweisen Untergliederung (zB I., II., II.; innerhalb I. dann etwa 1., 2., 3., innerhalb 1. dann a), b)) ist auf die Gleichrangigkeit der Gliederungsgesichtspunkte zu achten. Statt einer Untergliederung mit großen und kleinen Buchstaben, römischen und arabischen Ziffern oder ähnlich kann auch die moderne Dezimaleinteilung verwendet werden.

IV. Ausarbeitung

In der Ausarbeitung werden sämtliche Gliederungspunkte des Inhaltsverzeichnisses samt Überschriften wiederholt.

Bei der Diplomarbeit ist eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und Judikatur unerlässlich. Der Verfasser muss sich mit allen Meinungen auseinandersetzen, die er in Literatur und Rechtsprechung zu dem einschlägigen Problem findet. Dabei sind fremde Meinungen als solche zu kennzeichnen, dh der

Autor oder die Entscheidung muss zitiert werden. Dies geschieht dadurch, dass Name und Fundstelle abgekürzt in einer Fußnote angeführt werden. Zulässig sind Hinweise auf die „hM“, „hL“ oder „stRsp“, wo diese vorhanden sind. Sie sollten allerdings mit Beispielen belegt werden (also etwas: „stRsp, vgl etwa OGH JBl 2010, 134 [das Gericht sollte angeführt werden]). Abweichende Meinungen sind anzuführen („aM *Ehrenzweig* II/1, 31“). Bezieht man sich auf eine konkrete Literaturstelle, so sind wörtliche Zitate zu vermeiden. Der Bearbeiter muss der Versuchung widerstehen, abzuschreiben, er soll sich vielmehr bemühen, die fremde Meinung mit eigenen Worten in der gebotenen Kürze wiederzugeben.

Einen ersten Zugang zu Schrifttum und Judikatur bieten der Grundriss von *Koziol/Welser*, die Reihe „Bürgerliches Recht“ (hg von *Apathy*; Verlag Österreich) oder *Riedler* (Hrsg), Studienkonzept Zivilrecht I – VIII. Heranzuziehen sind weiters Gesetzeskommentare wie zB der Klang-Großkommentar zum ABGB (hg von *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*), der Rummel-Kommentar zum ABGB, ABGB-ON (Online- Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch), der Schwimann/Kodek-Kommentar (ABGB Praxiskommentar) oder der Kurzkommentar von *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg). Hier finden sich viele weiterführende Angaben zu Judikatur und Literatur. Nützlich ist auch die Heranziehung von Rechtsdatenbanken (wie RIS, RIDA, RDB oder LexisNexis).

Spezielle Informationen über Probleme der Rechtsgewinnung (Auslegung, ergänzende Rechtsfortbildung) bieten die Lehrbücher der juristischen Methodenlehre (zB *F.Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² [2012]). Eine ausführliche Problemerkörterung kann häufig auch auf deutsche Lehrbücher und Kommentare usw nicht verzichten.

Von den Hilfsmitteln ausgehend sind die Buch- und Aufsatzliteratur sowie die einschlägigen Entscheidungen zu sammeln und auszuwerten. Grundsätzlich muss – wie bereits ausgeführt – eine vollständige Darstellung des Themas angestrebt werden.

Beachte auch eine Grundregel wissenschaftlicher Arbeit: Zitate aus zweiter Hand, die der Bearbeiter nicht selbst nachgelesen hat, sind unbedingt zu vermeiden!

Besondere Sorgfalt ist auf eine klare und verständliche Sprache zu legen. Vermeiden Sie den „abstrusen Stil“ und die „fürchterliche Sprache“, die den

Juristen immer vorgeworfen wird. Da die Jurisprudenz zu einem nicht unerheblichen Teil aus Rhetorik besteht, sollte die Bedeutung der sprachlichen Darstellung nicht unterschätzt werden. Insbesondere ist es wichtig, klare und kurze Sätze zu bilden. Auch direkte Fragen sind kein Kennzeichen eines guten Stils. Subjektivismen („ich meine...“ oder „meines Erachtens“) sollten möglichst nicht gebraucht werden, ebenso wenig wie „Kraftausdrücke (wie „völlig verfehlt“, „abwegig“ usw) und Polemisierungen (zB rechtspolitischer Natur). Die Erörterung muss stets sachlich bleiben.